

Satzung zur Änderung der KONUS-Abgabesatzung

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2, 8 Absatz 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Lörrach am 15. Dezember 2016 folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Lörrach über die Erhebung einer Abgabe für die Nutzung von KONUS (KONUS-Abgabesatzung) beschlossen:

§ 1 Anpassung an das neue Bundesmeldegesetz

(1) In § 1 Absatz 2 S. 1 werden die Worte „§ 23 Abs. 2 und 3 Meldegesetz Baden-Württemberg“ ersetzt durch die Worte „§ 29 Absatz 2 bis 4 Bundesmeldegesetz vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 2. Februar 2016 (BGBl. I S. 130) geändert worden ist (Bundesmeldegesetz)“.

(2) In § 1 Absatz 2 S. 2 werden die Worte „§ 23 Abs. 4 Meldegesetz Baden-Württemberg“ ersetzt durch die Worte „§ 29 Absatz 5 Bundesmeldegesetz“.

(3) In § 6 Absatz 1 werden die Worte „§ 23 Meldegesetz Baden-Württemberg“ ersetzt durch die Worte „§ 29 Absatz 2 bis 4 Bundesmeldegesetz“.

(4) In § 6 Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „§ 23 Abs. 4 Meldegesetz Baden-Württemberg“ ersetzt durch die Worte „§ 29 Absatz 5 Bundesmeldegesetz“ und die Worte „§ 23 MeldeG“ durch die Worte „§ 29 Absatz 2 bis 4 Bundesmeldegesetz“.

§ 2 Nachweise zu Arbeits- und Ausbildungstätigkeiten

§ 2 Absatz 2 wird durch folgenden Satz 3 ergänzt: Vorzulegen ist eine Bestätigung des Arbeitgebers oder der Ausbildungsstelle, in der der Arbeits- oder Ausbildungsort in Lörrach, der Name des Arbeitnehmers oder des Auszubildenden und der Zeitraum der Ausbildung oder des Arbeitseinsatzes in Lörrach enthalten ist.

§ 3 Erhöhung der KONUS-Abgabe

In § 3 werden die Worte „0,50 Euro“ ersetzt durch die Worte „0,60 Euro“.

§ 4 Ergänzung der erfassten Daten

§ 6 Absatz 4 wird durch folgenden Satz 2 ergänzt: Die Meldung enthält folgende Daten: Vorname und Familienname der meldepflichtigen Person, Datum der Anreise und Datum der voraussichtlichen Abreise, bei Kindern bis zum Alter von einschließlich 5 Jahren das Geburtsdatum.

§ 5 Geltungsdauer der Gästekarte

§ 7 Absatz 2 wird durch folgende Sätze 2 und 3 ergänzt: Die KONUS-Gästekarte gilt als Fahrausweis nach Ankunft beim Beherbergungsbetrieb bis einschließlich des Tages der Abreise, maximal jedoch für die Dauer von zwei Monaten. Verweilt ein Gast länger als zwei Monate, erhält er eine neue KONUS-Gästekarte.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Lörrach, den

Jörg Lutz
Oberbürgermeister